

1. **§ 90 Abs. 2 SGB VII beinhaltet eine gegenüber § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII unabhängige und eigenständige Regelung.**
2. **Zum Anspruch einer im Rahmen des Hochschulsports verunglückten unter 30-jährigen Studentin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung auf Neuberechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach § 90 Abs. 2 SGB VII.**

§ 90 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 04.02.2013 – L 2 U 40/11 –
Bestätigung des Urteils des SG Speyer vom 02.12.2010 – S 12 U 266/09 –
vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 5/13 R – wird berichtet

Streitig ist vorliegend die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) als Grundlage für die Berechnung von Verletztenrente.

Die 1974 geborene Klägerin erlitt am 17.04.1996 als Studentin der Universität K. im Rahmen des Hochschulsports einen Sportunfall, bei dem sie sich eine Verletzung des rechten Kniegelenks zuzog. In ihrem Bescheid vom 20.01.2006 (vgl. Rz. 3) hatte die beklagte UV-Trägerin einen JAV in Höhe von 16.576,22 € (Mindest-JAV) zu Grunde gelegt. Mit Bescheid vom 10.02.2009 nahm die Bekl. den Bescheid vom 20.01.2006 teilweise zurück und berechnete die Rente rückwirkend ab 18.04.2005 gem. § 90 Abs. 2 SGB VII nach einem JAV von 28.609,17 € neu (vgl. Rz. 4 ff.). Die Berechnung des JAV sei auf der Grundlage einer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe Vb B/L des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) erfolgt (Rz. 8). Der Studienabschluss der Kl. in Schottland sei inhaltlich nicht gleichwertig mit einem deutschen universitären Abschluss. Daher sei die Neuberechnung der Rente nach dem Eingangsgelohn im gehobenen Dienst vorgenommen worden. Im Widerspruchsverfahren machte die Kl. geltend, dass die von ihr erreichte Qualifikation („Master of Science“, „Doctor of Philosophy“) nicht geringer eingeschätzt werden könne als das bisherige deutsche Diplom und eine Einstellung im höheren Dienst rechtfertige.

Nach Auffassung des LSG ist vorliegend bei der Neufeststellung des JAV nach § 90 Abs. 2 SGB VII eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe BAT IIa B/L (höherer Dienst) zu Grunde zu legen. Der Senat geht im Fall der Kl. von einer **abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung** aus (Rz. 41 ff.). Die Klägerin habe acht Semester vollwertig studiert. Der von der Kl. erreichte Masterabschluss sei gleichwertig mit dem deutschen Diplom. Die Kl. sei mittlerweile als Gymnasiallehrerin in den Schuldienst in Bayern eingestellt worden. Sie sei als Beamtin des höheren Dienstes in Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert.

Die Bekl. – so das LSG weiter – könne sich nicht darauf berufen, dass die Kl. ihr Studium ohne eine unfallbedingte Verzögerung abgeschlossen habe. Nur zu § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII habe das BSG jüngst entschieden, dass die Zuerkennung höherer Verletztenrente unter Ansatz eines höheren JAV nach § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII nicht in Betracht komme, wenn die Ausbildung planmäßig und ohne Verzögerung beendet worden sei (Urteil vom 18.09.2012 - B 2 U 11/11 R - [\[UV-Recht Aktuell 04/2013, S. 189-201\]](#)). „§ 90 Abs. 2 SGB VII baut auch nicht auf der Vorschrift des § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII in der Art und Weise auf, dass zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen des § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII erfüllt sein müssen, um den Anwendungsbereich von § 90 Abs. 2 SGB VII zu eröffnen. Die Neufestsetzungen des JAV nach den Absätzen 1 und 2 schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich. Anzuwenden ist die Vorschrift, die nach Durchführung einer Vergleichsberechnung zu einem höheren JAV führt.“ Durch § 90 Abs. 2 SGB VII solle verhindert werden, dass für Berufsanfänger das typischerweise niedrigere Anfangsentgelt auf Dauer für die Berechnung von Geldleistungen herangezogen werde (mit Nachweis). Daher beinhalte **§ 90 Abs. 2 SGB VII eine gegenüber § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII unabhängige und eigenständige Regelung**. „Anders als im Fall des

§ 90 Abs. 3 SGB VII hat der Gesetzgeber in § 90 Abs. 2 SGB VII durch die Gesetzesformulierung auch nicht zu erkennen gegeben, dass § 90 Abs. 2 auf § 90 Abs. 1 SGB VII aufbaut.“

Das LSG hat Revision zugelassen, die auch eingelegt worden ist.

Das **Landessozialgericht Rheinland-Pfalz** hat mit **Urteil vom 04.02.2013**
- L 2 U 40/11 -
wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) als Grundlage für die Berechnung der Verletztenrente der Klägerin.

2

Die 1974 geborene Klägerin erlitt am 17.04.1996 als Studentin der Universität K. im Rahmen des Hochschulsports einen Sportunfall, bei dem sie sich eine Verletzung des rechten Kniegelenks zuzog.

3

In einem Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Speyer (S 15 U 69/04) erkannte die Beklagte an, der Klägerin aufgrund des Arbeitsunfalls vom 17.04.1996 (wieder) eine Verletztenrente ab dem 18.04.2005 nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Höhe von 20 v. H. zu gewähren. Das Teil-Anerkenntnis führte die Beklagte im Bescheid über eine Rente auf unbestimmte Zeit vom 20.01.2006 aus und legte hierbei einen Jahresarbeitsverdienst in Höhe von 16.576,22 € zu Grunde. Hierbei handelte es sich um den Mindestjahresarbeitsverdienst.

4

Am 31.01.2006 bat die Beklagte die Klägerin zwecks Überprüfung des Jahresarbeitsverdienstes nach Abschluss der Schul- bzw. Berufsausbildung um eine chronologische Aufstellung des bisherigen schulischen und beruflichen Werdeganges und Übersendung von Kopien der Abschlusszeugnisse/Diplome sowie ggf. auch des Arbeitsvertrages. Die Klägerin übersandte daraufhin zunächst eine Übersicht über ihre beruflichen Tätigkeiten von Oktober 2003 bis November 2005. In dieser Zeit hatte sie Lehraufträge in Mathematik und war als Übungsgruppenleiterin sowie Übersetzerin tätig.

5

Auf Nachfrage der Beklagten zum Ablauf des Studiums erklärte die Klägerin, dass sie im Herbst 1993 das Studium der Mathematik mit Nebenfach Informatik an der Universität K. mit dem Ziel aufgenommen habe, Diplom-Mathematikerin zu werden. Sie habe sich eine Laufbahn in der Wirtschaft vorgestellt und deshalb ab dem Wintersemester 1995/96 zusätzlich Wirtschaftswissenschaften als zweites Nebenfach belegt. Im Frühjahr 1996 habe sie die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen. Sie habe sich zu diesem Zeitpunkt schon um die Teilnahme an einem Austauschprogramm beworben und die Absicht gehabt, im Wintersemester 1996/97 in Norwegen zu studieren. Danach sei ein Weiterstudium in K. mit dem Erwerb des Diploms geplant gewesen. Der Unfall von April 1996 habe diese Pläne zunichte gemacht. Aufgrund der Operationen am Knie habe sie auf den Studienaufenthalt in Norwegen verzichten müssen. Sie habe dann jedoch noch einen Studienplatz für ein Postgraduiertenstudium in Mathematik an der Universität S., S., als Selbstzahlerin erhalten. Nachdem sie bereits das Studium in Schottland nach einem Jahr

mit dem akademischen Grad "Master of Science" habe abschließen können, habe sie sich in Deutschland erkundigt, ob sie noch ein Diplom erwerben solle. Bei der Studienberatung an den Universitäten K., M. und K. habe man ihr geraten, keinen zusätzlichen Diplomabschluss anzustreben, sondern gleich eine Promotion, wobei man sie auf die weltweite wissenschaftliche Reputation der schottischen Universitäten in S. und in E. hingewiesen habe. Anschließend habe sie daher an der Universität E. promoviert. Wegen ihrer Knieprobleme habe sie die abschließende Prüfung erst im November 2003 ablegen können. Die Promotionsurkunde über den ihr verliehenen akademischen Grad "Doctor of Philosophy" (PhD) habe sie im Juli 2004 erhalten. Danach habe sie 2005 einen fünfmonatigen Kompaktkurs in "Accounting" am Stevenson College in E. belegt. Im August 2006 habe sie mit einer Ausbildung an der Universität E. zur Lehrerin der Sekundarstufe, vergleichbar einer deutschen Gymnasiallehrerin, begonnen. Die Klägerin überreichte eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, eine Bescheinigung der Universität S. über den Abschluss als Master of Science, später eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die Diplom-Vorprüfung in Mathematik vom 11.04.1996 und eine Bescheinigung der Technischen Universität K. über Studien- und Prüfungsleistungen vom 18.07.2006. Daraus ergibt sich, dass die Klägerin die Diplom-Vorprüfung bis zum Sommersemester 1996 ablegte. Im Rahmen des Hauptstudiums sind Studienleistungen im Wintersemester 1995/96 in einem Umfang von vier Semester-Wochenstunden für Vorlesungen und zwei Semester-Wochenstunden für Übungen dokumentiert. Im Sommersemester 1996 absolvierte sie für das Hauptstudium vier Semester-Wochenstunden Vorlesungen, zwei Semester-Wochenstunden Übungen, eine Semester-Wochenstunde Praktikum und zwei Semester-Wochenstunden Seminar.

6

Die Beklagte holte eine Auskunft des Dekans des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität K. ein, der am 18.12.2007 bescheinigte, dass gemäß der zum Zeitpunkt Juni 1998 gültigen Promotionsordnung des Fachbereichs die Klägerin mit dem Masterabschluss aus Schottland zur Promotion in Mathematik hätte zugelassen werden können. Bei einer Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität hätte zunächst die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in B. befragt werden müssen, ob der Abschluss als äquivalent zu einem deutschen Diplom-Abschluss zu betrachten sei. Im Falle einer positiven Antwort hätte eine Einstellung in die Vergütungsgruppe BAT IIa erfolgen können.

7

Die Beklagte schaltete die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland ein, die am 19.03.2008 folgende Bewertung abgab: Ein britischer Master-Grad, der aufbauend auf einem fachlichen entsprechenden Bachelor-Grad oder vergleichbaren Abschluss aus einem anderen Staat aus einem ein- bis zweijährigen Postgraduiertenstudium mit übereinstimmenden fachwissenschaftlichen Anforderungen aufgrund einer Prüfung und einer selbstständigen wissenschaftlichen Abschlussarbeit erworben worden sei, könne einem deutschen universitären Studienabschluss als vergleichbar angesehen werden. Ein Master-Grad stelle also in der Regel eine ausreichende Qualifikation für eine Promotion oder die Einstellung in den höheren öffentlichen Dienst dar. Im vorliegenden Fall weise die Klägerin aufbauend auf die deutsche Diplom-Vorprüfung in Mathematik lediglich weitere Studienleistungen im deutschen Hauptstudium während des Sommersemesters 1996 nach, bevor sie mit dem einjährigen Masterkurs begonnen habe. Die deutsche Vorprüfung könne lediglich mit vier Semestern berücksichtigt werden. Wenn darauf aufbauend ein britischer Master erworben worden sei, liege nur eine berücksichtigungsfähige Gesamtstudi-

enzeit von sieben Semestern vor. Daher könne noch keine inhaltliche Gleichwertigkeit mit einem deutschen Diplom-Abschluss nach neun bis zehn Semestern Regelstudienzeit bestätigt werden. Eine Einstellung in den höheren Dienst bzw. eine Eingruppierung nach BAT IIa könne daraufhin nicht befürwortet werden.

8

Mit Bescheid vom 10.02.2009 nahm die Beklagte den Bescheid vom 20.01.2006 teilweise zurück und berechnete die Rente rückwirkend ab 18.04.2005 nach einem Jahresarbeitsverdienst von 28.609,17 € neu. Der Jahresarbeitsverdienst sei dem Arbeitsentgelt anzupassen, das zur Zeit des Versicherungsfalls bei Erreichen eines bestimmten Berufsjahres oder bei Vollendung eines bestimmten Lebensalters ab, höchstens aber des 30. Lebensjahres, für Personen mit gleichartiger Tätigkeit durch Tarif festgesetzt sei. Sofern keine tariflichen Regelungen bestünden, sei das Arbeitsentgelt maßgeblich, das für derartige Tätigkeiten am Beschäftigungsort gezahlt werde (§ 90 Abs. 2 SGB VII). Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sei auf der Grundlage einer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe Vb B/L des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) erfolgt. Hierbei sei die Beklagte von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Klägerin habe ihr Studium der Mathematik am 26.06.1998 erfolgreich an der Universität von S. abgeschlossen. Dies sei der maßgebliche Zeitpunkt des Ausbildungsendes. Das weitere Studium sei als davon unabhängige Qualifikation und eigenständige weitere Berufsausbildung einzuschätzen. Im Anschluss an das Studium sei keine Erwerbstätigkeit mit fester Anstellung und tariflicher Vergütung aufgenommen worden. Fiktiv werde daher eine Anstellung im öffentlichen Dienst mit abgeschlossenem Studium der Mathematik, z. B. auch als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Universität, der Neuberechnung zu Grunde gelegt. Anhand der Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz sei der Studienabschluss in Schottland inhaltlich nicht gleichwertig mit einem deutschen universitären Abschluss. Aus diesem Grunde habe eine (fiktive) Eingruppierung in den höheren Dienst (BAT IIa) nicht empfohlen werden können. Es sei die Neuberechnung der Rente nach dem Eingangsgehalt im gehobenen Dienst vorgenommen worden.

9

Im Widerspruchsverfahren machte die Klägerin geltend, dass die vorgenommene Bewertung des in Großbritannien erworbenen akademischen Grades nicht gerechtfertigt sei. In Schottland - wie inzwischen in der gesamten Europäischen Union - bildeten nach den Vereinbarungen von Bologna Master und anschließende Promotion zusammen den Standard-Qualifikationsweg für wissenschaftliche Tätigkeiten. Der Erwerb des Masters kennzeichne deshalb nicht das Ende einer Ausbildung, sondern sei Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung zum Doktor bzw. PhD. Das PhD-Studium vermittele keine vom Master-Studium unabhängige Qualifikation und sei auch keine eigenständige weitere Berufsausbildung, sondern eine Fortsetzung des Studiums über die Zwischenstufe Master hinaus. Die von ihr erreichte Qualifikation könne deshalb nicht geringer eingeschätzt werden als das bisherige deutsche Diplom und rechtfertige eine Einstellung im höheren Dienst.

10

Die Beklagte holte eine erneute Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein, die am 12.05.2009 ausführte: Es sei nicht zutreffend, dass der Masterabschluss lediglich als "Zwischenstufe" zur Promotion anzusehen sei und keine eigenständige Qualifikation darstelle. Nach der Bologna-Struktur gebe es drei Stufen der Hochschulabschlüsse: Bachelor, Master und Promotion. Jede Stufe stelle für sich eine eigenständige Qualifikation dar. Für eine Einstellung in den höheren Dienst sei ein Master-Abschluss erforderlich und ausreichend. Zwingende Voraussetzung für die Zulassung zu

einer bestimmen beruflichen Tätigkeit (außerhalb der Professorenlaufbahn) sei die Promotion hingegen nicht. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass ein Master-Abschluss eine postgraduale Qualifikation darstelle, die nur in Zusammenhang mit der vorausgegangenen Erstausbildung bewertet werden könne. Die Bologna-Struktur setze eine Regelstudienzeit von fünf Jahren bis zum Master voraus. Dies entspreche auch der Studienzeit für das deutsche Universitäts-Diplom. Die Klägerin weise lediglich sieben Semester Studienzeit nach. Es ergebe sich daher keine Änderung in der Bewertung.

11

Die Klägerin erwiderte, es sei ihr unverständlich, warum ihre Promotion für die Einstufung keine Bedeutung haben solle, aber dem zügigen Erwerb ihres Masters der Makel einer zu kurzen Studiendauer anhafte. Dass sie den Master-Abschluss deutlich schneller erreicht habe als der Durchschnitt der Studierenden, damals wie heute, und auch in einem Zeitraum, der kürzer gewesen sei als die so genannte Regelstudienzeit, könne den Wert dieses Abschlusses nicht mindern. Zwar sei es üblich, die Qualität eines Abschlusses anhand der Regelstudienzeit zu bemessen. Hierbei handele es sich jedoch nicht um Mindeststudienzeiten. Die Regelstudienzeit für den erreichten Master-Abschluss liege nicht unter vier Jahren.

12

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.08.2009 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. In Übereinstimmung mit der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vertretenen Ansicht seien die Einstellungs Voraussetzungen für den höheren Dienst bei der Klägerin nicht erfüllt. Der von ihr erreichte Universitätsabschluss des Masters of Science nach sieben Semestern rechtfertige lediglich eine Einstellung in den gehobenen Dienst. Die anschließende Promotion stelle eine eigenständige Qualifikation dar, die deshalb unberücksichtigt zu bleiben habe.

13

Hiergegen hat die Klägerin am 08.09.2009 bei dem Sozialgericht Speyer Klage erhoben.

14

Das Sozialgericht hat von Amts wegen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen befragt und von dort am 16.03.2010 die Auskunft erhalten, dass bei der bisherigen Beurteilung des Falles nicht bekannt gewesen sei, dass die Klägerin im Juli 2004 eine Promotion an der Universität von E. abgeschlossen habe. Hierbei handele es sich um eine anerkannte britische wissenschaftliche Hochschule, die mit einer deutschen Universität voll verglichen werden könne. Eine dort durchgeführte Promotion könne mit einer fachgleichen Promotion an einer deutschen Universität formal, rangmäßig, niveaumäßig und inhaltlich als "voll gleichwertig" angesehen werden. Zwar stelle weder die Promotion noch der Masterabschluss einen Abschluss dar, der einem deutschen wissenschaftlichen Hochschulabschluss (z. B. Diplom) von Struktur und Inhalten her direkt entspreche. Mit Master-Grad und Promotion werde jedoch mindestens ein Bildungsniveau nachgewiesen wie mit einem deutschen wissenschaftlichen Hochschulabschluss. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen empfahl daher eine Einstufung in den höheren Dienst.

15

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 20.04.2010 ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei den Schlussfolgerungen ihrer Stellungnahme vom 16.03.2010 verblieben.

16

Durch Urteil vom 02.12.2010 hat das SG Speyer die Beklagte in Abänderung des Bescheides vom 10.02.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.08.2009 verurteilt, den Jahresarbeitsverdienst aufgrund einer Eingruppierung in den höheren Dienst neu festzusetzen.

17

Zur Begründung hat das SG darauf hingewiesen, dass die Klägerin bis zu ihrem Master-Abschluss insgesamt acht und nicht lediglich sieben Semester absolviert habe. Aus der Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen der Technischen Universität K. gehe hervor, dass die Klägerin während des streitigen Wintersemesters 1995/1996 Studienleistungen in Form von vier Vorlesungen und zwei Übungen erbracht habe. Dass während dieses Semesters die Diplom-Vorprüfung abgelegt worden sei, stehe einer Anerkennung als Semester nicht entgegen. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Anwendungsbereich des § 90 SGB VII weiter sei als der des Berufsausbildungsrechts. Berufsausbildung im Sinne dieser Vorschrift sei nicht nur die erste, sondern jede zu einem beruflichen Abschluss führende Bildungsmaßnahme. Von daher spreche auch die Gesamtbewertung aller Abschlüsse der Klägerin für eine Eingruppierung in den höheren Dienst. Schließlich sei eine solche Eingruppierung auch deshalb gerechtfertigt, weil ähnlich dem sozialen Entschädigungsrecht entscheidungserheblich sei, welchen beruflichen Werdegang der Betroffene ohne Arbeitsunfall mit Wahrscheinlichkeit genommen hätte. Die Aussage der Klägerin, dass sie geplant habe, nach einem Auslandssemester in Norwegen das Studium in K. mit dem Diplom abzuschließen, erscheine glaubhaft. Diese Ausbildungsplanung sei offensichtlich an den Folgen des Unfallereignisses vom 10.04.1996 gescheitert. Mit dem Diplom aus K. hätte die Klägerin jedoch unstreitig eine Einstellung in den höheren Dienst erreichen können. Daher sei sie auch fiktiv so zu stellen, weil die Folgen ihres versicherten Sportunfalls diesen Ausbildungsweg vereitelt hätten.

18

Gegen das ihr am 21.01.2011 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 16.02.2011 Berufung eingelegt.

19

Sie steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass die Klägerin ihr Mathematik-Studium in sieben Semestern absolviert und mit dem britischen Universitäts-Grad des Masters of Science abgeschlossen habe. Die anschließende Promotion stelle nach Mitteilung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eine eigenständige Qualifikation dar und sei kein unselbstständiger Bestandteil bzw. natürliche Fortsetzung des Masterstudienganges. Daher habe die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu Recht darauf hingewiesen, dass ein einem deutschen Diplom vergleichbarer Master-Abschluss erst nach einer Regelstudienzeit von mindestens fünf Jahren, also neun bis zehn Semestern, abgelegt werden könne. Diese Voraussetzungen seien bei der Klägerin nicht erfüllt. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass für das Vor-Diplom nur vier Semester anrechenbar seien und nicht fünf, wie die Klägerin meint. Im fünften Semester habe die Klägerin ihr Vor-Diplom abgelegt; es handele sich also um ein Prüfungssemester und nicht um ein Fachsemester. Dies sei so auch ganz offensichtlich von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gewertet worden. Prüfungssemester seien bei der Regelstudienzeit nicht zu berücksichtigen. So sei in § 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in Rheinland-Pfalz ausgeführt, dass in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden könne, wer das "nach den Sondervorschriften der Fachrichtungen vorgeschriebene wissenschaftliche Studium mit einer Regelstudienzeit

von mindestens acht Semestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) an einer Technischen Hochschule ..." absolviert habe. Nach dem "Prüfungssemester" im Wintersemester 1995/1996 könne erst das Sommersemester 1996 wieder berücksichtigt werden, wie dies auch in der Stellungnahme der Zentralstelle dargelegt worden sei. Zusammen mit den beiden Semestern in Schottland habe die Klägerin daher lediglich maximal sieben Fachsemester erreicht. Des Weiteren sei ausdrücklich festgestellt worden, dass die Promotion kein Bestandteil des Masterstudienganges sei. Dies decke sich im Übrigen auch mit der im Unfallversicherungsrecht anerkannten Rechtslage, dass eine nach der Hochschulbildung noch angeschlossene Promotion nicht mehr zur Ausbildung gehöre und somit z. B. der Jahresarbeitsverdienst nach § 90 SGB VII mit Ende des Hochschulstudiums und nicht mit Ende der Promotion neu zu berechnen sei. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen habe zudem zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Prüfungssemester anders zu bewerten sei als ein Nicht-Prüfungssemester. Unabhängig davon, dass die Klägerin während des Prüfungssemesters noch Vorlesungen und Übungen absolviert habe, sei festzustellen, dass der Schwerpunkt der studentischen Tätigkeit während eines Prüfungssemesters auf dem Absolvieren der Prüfungsaufgaben liege, nicht auf dem Erarbeiten des Lernstoffes, wie in einem normalen Semester. Auch der angeblich geplante Studienverlauf der Klägerin könne nicht zu ihren Gunsten herangezogen werden. Zunächst sei der geplante Aufenthalt in Norwegen im Wintersemester 1996/97 freiwilliger Art innerhalb eines Austauschprogramms gewesen. Dieser Aufenthalt sei kein Bestandteil der Prüfungs Voraussetzungen für das Diplom. Die Klägerin hätte, auf einen Auslandsaufenthalt in Norwegen oder in Schottland verzichten und ihr Studium in K. fortzusetzen können. Dass ihr dies aufgrund der unfallbedingten Folgen nicht möglich gewesen wäre, sei weder von der Klägerin vorgetragen worden noch sei es aufgrund des weiteren Studienwegs wahrscheinlich. Der Wechsel nach Schottland sei daher aus freiwilligen und völlig unfallunabhängigen Motiven erfolgt. Ebenfalls aus freiwilligen und unfallunabhängigen Motiven habe die Klägerin dann ihre ursprüngliche Planung geändert und auf einen Studienabschluss in K. verzichtet. Auch der Umstand, dass die Klägerin mittlerweile in Bayern als Gymnasiallehrerin tätig sei, könne zu keiner anderen Bewertung des Sachverhalts führen, da die Hintergründe für diese Einstellung nicht bekannt seien. Da eine unfallbedingte Verhinderung der Erreichung des Studienabschlusses "Diplom" nicht vorgelegen habe, sei die JAV-Festsetzung auf Grundlage des tatsächlich erreichten Abschlusses vorzunehmen, hier des schottischen Master-Grades, der 1998 noch nicht mit dem deutschen Diplom vergleichbar gewesen sei. Nach der jüngsten Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 18.09.2012 - B 2 U 11/11 R -) stünde der Klägerin sogar nur der Mindest-JAV gemäß § 85 SGB VII zu, da eine unfallbedingte Verzögerung des Studiums nicht erkennbar sei und eine entsprechende Anwendung von § 90 Abs. 1 SGB VII nicht in Betracht komme.

20

Die Beklagte beantragt,

21

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 02.12.2010 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

22

Die Klägerin beantragt,

23

die Berufung zurückzuweisen.

24

Die Klägerin beruft sich darauf, dass sie bis zu ihrem Master-Abschluss insgesamt acht und nicht lediglich sieben Semester studiert habe. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Regelstudienzeit eines Studiums nicht eine Mindeststudienzeit darstelle, die einem akademischen Abschluss vorangehen müsse, damit dieser auch seinen Wert habe. Tatsächlich beschreibe die Regelstudienzeit die Anzahl von Semestern, in der ein Studiengang bei zügigem und intensivem Studium absolvierbar sei, wobei die Universitäten verpflichtet seien, ihr Lehrangebot so reichhaltig zu gestalten, dass jeder Abschluss auch tatsächlich in der zugehörigen Regelstudienzeit erreicht werden könne. Die Regelstudienzeit gelte als Maß für die in diesem Studiengang zu bewältigenden Anforderungen, an dem sich auch die Einstufung in den öffentlichen Dienst orientiere. Zur Einstufung in den höheren Dienst berechtigten nur Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern. Werde der Abschluss jedoch schneller als in der Regelstudienzeit erreicht, stehe das einer Einstufung in den höheren Dienst nicht entgegen. Von der Gesamtstudiendauer dürfe auch nicht ein "Prüfungssemester" abgezogen werden. In den seinerzeit in K. für sie geltenden Prüfungs- und Studienordnungen habe es den Begriff des Prüfungssemesters nicht gegeben. Die Prüfungen seien bei freier Vereinbarung der Prüfungstermine mit den jeweiligen Prüfern in das Studium integriert und in der vorlesungsfreien Zeit abgelegt worden. Konkret hätten die Termine der Teil-Prüfungen in Mathematik am Ende des 3. und 4. Semesters gelegen. Im 5. Semester habe sie nur noch die Fachprüfung im Anwendungsfach Informatik abgelegt. Im Übrigen sei nochmals darauf hinzuweisen, dass das von ihr erreichte Ausbildungsniveau mit dem Master of Science und einem anschließenden Doktor (PhD) sicherlich nicht niedriger zu bewerten sei als das eines deutschen Diploms. Deshalb habe die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in ihrer letzten Stellungnahme vom 16.03.2010 eine Einstufung in den höheren Dienst aufgrund einer Gesamtbeurteilung zu Recht empfohlen. Sie sei mittlerweile als Gymnasiallehrerin in den bayerischen Schuldienst eingestellt und in Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert worden.

25

Die Klägerin hat hierzu ihre Ernennungsurkunde zur Studienreferendarin vom 20.08.2008 und ihre Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (als Studienrätin) vom 17.01.2013 in Kopie zur Akte gereicht.

26

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten; deren wesentlicher Inhalt ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

27

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet. Das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 02.12.2010 ist im Wesentlichen zutreffend. Die zulässige Anfechtungs- und (unechte) Leistungsklage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 10.02.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.08.2009 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Gewährung einer höheren Verletztenrente unter Neufeststellung des Jahresarbeitsverdienstes in der Weise, dass statt einer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe Vb B/L des BAT eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe BAT IIa B/L, Vergütungstarifvertrag Nr. 30 (gültig vom 01.05.1995 bis 31.12.1996), zu Grunde gelegt wird.

28

Berechnungsgrundlage für die der Klägerin aus Anlass des Arbeitsunfalls vom 17.04.1996 bindend zuerkannte Verletztenrente ist neben dem Grad der MdE der Jahresarbeitsverdienst. Hierfür ist im Regelfall der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen der Verletzten in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist, maßgebend (§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Eine Ausnahme gilt u. a. dann, wenn, wie hier, der Versicherungsfall während einer Schul- oder Berufsausbildung eintritt. In diesem Fall gilt § 90 SGB VII.

29

Zutreffend hat die Beklagte § 90 Abs. 2 SGB VII als Rechtsgrundlage für die Neufeststellung des Jahresarbeitsverdienstes herangezogen. Nach § 90 Abs. 2 Satz 1 SGB VII wird bei Versicherten, die zur Zeit des Versicherungsfalls das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn es für sie günstiger ist, der JAV jeweils nach dem Arbeitsentgelt neu festgesetzt, das zur Zeit des Versicherungsfalls für Personen mit gleichartiger Tätigkeit bei Erreichung eines bestimmten Berufsjahres oder bei Vollendung eines bestimmten Lebensjahres durch Tarifvertrag vorgesehen ist; besteht keine tarifliche Regelung, ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das für derartige Tätigkeiten am Beschäftigungsort des Versicherten gilt. Nach Satz 2 der Vorschrift werden nur Erhöhungen berücksichtigt, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres vorgesehen sind.

30

Diese Vorschrift, die § 573 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) durch Art 35 Nr. 1 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (UVEG) mit Wirkung vom 01.01.1997 (Art 36 Satz 1 UVEG) ersetzt hat, ist im vorliegenden Fall auch anwendbar. Dies folgt aus den Übergangsvorschriften des SGB VII (§§ 212 ff SGB VII).

31

Bei der Regelung des anzuwendenden Rechts differenziert das SGB VII hinsichtlich der Rechtsanwendung grundsätzlich zwischen Versicherungsfällen vor und nach seinem Inkrafttreten (vgl. BSG, Urteil vom 04.06.2002 - B 2 U 28/01 R - SozR 3-2700 § 214 Nr 2). Die Grundentscheidung trifft § 212 SGB VII dahin, dass die §§ 1 bis 211 SGB VII (nur) für Versicherungsfälle gelten, die nach dem Inkrafttreten des SGB VII eingetreten sind, so dass für vor diesem Termin liegende Versicherungsfälle weiterhin die Vorschriften des Dritten Buches der RVO Anwendung finden. Dies gilt nur, soweit in den §§ 213 bis 220 SGB VII nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine für den vorliegenden Fall relevante abweichende Regelung trifft § 214 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, wonach die Vorschriften (des SGB VII) über den JAV auch für Versicherungsfälle gelten, die vor dem Tag des Inkrafttretens des SGB VII eingetreten sind, wenn der JAV nach dem Inkrafttreten des SGB VII erstmals oder aufgrund des § 90 SGB VII neu festgesetzt wird.

32

Hier ergibt sich der Neufeststellungsanspruch der Klägerin nach § 90 Abs. 2 SGB VII bereits aus § 214 Abs. 2 Satz 1, 1. Fall SGB VII, denn der JAV wird nach dem Inkrafttreten des SGB VII erstmals im Jahre 2009 neu festgesetzt.

33

Der Neuberechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Klägerin war vorliegend das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen, das für Personen ihres Alters und ihrer Ausbildung durch den im maßgebenden Zeitpunkt, April 1996, geltenden Bundesangestelltentarifvertrag in Vergütungsgruppe BAT IIa vorgesehen war. Die Eingruppierung richtet sich gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BAT nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlagen 1a und

1b). Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht, § 22 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung zum BAT, auf die die Klägerin ihren Anspruch stützt, lauten (Teil A, 3.2 "Allgemeine Tätigkeitsmerkmale"):

34

"Vergütungsgruppe IIa

35

- 1a. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

36

Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)"

37

Die Protokollnotiz Nr. 1 lautet:

38

- "Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

39

- Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

40

- Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist."

41

Der Senat geht im Fall der Klägerin von einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung aus. Im Ausgangspunkt ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Klägerin zunächst ein Diplom-Studium an einer deutschen technischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mehr als sieben Semestern aufgenommen hatte, dessen erfolgreicher Abschluss - unabhängig von der Anzahl der tatsächlich studierten Semester - ihr die Einstellung in den höheren Dienst bzw. in Vergütungsgruppe BAT IIa ermöglicht hätte. Auch wenn die Klägerin keinen Abschluss als Diplom-Mathematikerin an einer deutschen Universität (oder Technischen Hochschule) erlangt hat, ist ihre Ausbildung an der Universität K. vom Wintersemester 1993/1994 bis einschließlich Sommersemester 1996 sowie ihr Studium an der Universität S. in Schottland im Wintersemester 1996/1997 sowie im Sommersemester 1997, das sie mit dem Master of Science abschloss, so zu bewerten, als habe sie an einer deutschen Universität ein Diplom in Mathematik erreicht. Der Senat teilt insoweit die Ansicht der Vorinstanz und der Klägerin, dass sie acht Semester vollwertig

studiert hat und die zu berücksichtigende Gesamtstudienzeit nicht lediglich bei sieben Semestern liegt. Von daher geht der Senat von einer Hochschul-, nicht nur von einer Fachhochschulausbildung aus.

42

Zunächst ist festzustellen, dass die Klägerin ihre Studienleistungen für die Diplom-Vorprüfung in Mathematik im Zeitraum vom Wintersemester 1993/94 bis zum Sommersemester 1995, also in vier Semestern, erbracht hat. Aus dem Prüfungszeugnis der Diplom-Vorprüfung in Mathematik der Universität K. vom 11.04.1996 geht hervor, dass die Klägerin am 27.03.1996 die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mathematik mit Anwendungsfach Informatik gemäß der Diplom-Prüfungsordnung vom 20.03.1986 bestanden hatte. Folglich muss sie alle Prüfungsleistungen spätestens im Wintersemester 1995/96 bzw. in den sich anschließenden Semesterferien erbracht haben. Nach Aussage der Klägerin hatte sie die Prüfungsleistungen sogar stets studienbegleitend am Ende des 3., 4. und 5. Semesters in den Semesterferien abgelegt. Anhaltspunkte dafür, dass es sich beim Wintersemester 1995/96 um ein reines "Prüfungsemester" gehandelt hat, hat der Senat daher nicht. Denn die Klägerin hat im Wintersemester 1995/96 bereits ihr Hauptstudium aufgenommen und Studienleistungen für die Diplom-Prüfung erbracht. Ausweislich der Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen der Technischen Universität K. vom 18.07.2006 handelte es sich dabei um Vorlesungen in einem Umfang von vier Semester-Wochenstunden und Übungen in einem Umfang von zwei Semester-Wochenstunden. Schließlich hat die Klägerin im Sommersemester 1996 weitere Studienleistungen für die Diplom-Prüfung erbracht, und zwar in einem Umfang von insgesamt neun Semester-Wochenstunden mit Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktikum. Damit sind an der Technischen Universität K. sechs Semester Mathematik-Studium belegt. Es schlossen sich zwei Semester Mathematik-Studium in Schottland an. Das Studium an der Universität von S. endete ausweislich der vorgelegten Bescheinigung vom 06.05.2004 mit dem Abschluss als Master of Science am 26.06.1998. Diese Bescheinigung weist für die Zeit von September 1996 bis September 1997 (entsprechend Wintersemester 1996/1997 und Sommersemester 1997) sechs Studienleistungen in Mathematik auf, die einzeln benotet worden sind. Im Rahmen dieses Masterstudiums fertigte die Klägerin eine Abschlussarbeit ("Dissertation") an, die separat bewertet wurde.

43

Angesichts der damit nachgewiesenen acht Studiensemester in Mathematik mit Abschlussprüfung weicht der Senat ausdrücklich von der ursprünglichen Einschätzung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vom 19.03.2008 ab, in der aufgrund von lediglich sieben nachgewiesenen Semestern eine Einstufung in den höheren Dienst nicht befürwortet wurde. Den Äußerungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen lässt sich jedoch mit hinreichender Sicherheit entnehmen, dass bei mehr als sieben Studiensemestern von einer Vergleichbarkeit des Bildungsabschlusses mit einem deutschen Diplom auszugehen ist und daher eine Einstufung in den höheren Dienst bzw. Vergütungsgruppe BAT IIa erfolgen kann.

44

Als weiteres Indiz für die Gleichwertigkeit des von der Klägerin erreichten Masterabschlusses mit dem deutschen Diplom wertet der Senat die Einschätzung der Universität K. vom 18.12.2007, wonach die Klägerin mit dem von der Universität von St. A. zuerkannten Master of Science zur Promotion in Kaiserlautern hätte zugelassen werden können. Folglich muss der Abschluss höherwertiger sein als ein deutscher Fachhochschulabschluss, der bekanntlich nicht zur Promotion an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule berechtigt.

45

Die Klägerin ist überdies mittlerweile als Gymnasiallehrerin in den Schuldienst in Bayern eingestellt worden. Ausweislich der Ernennungsurkunde vom 17.01.2013 wurde sie als Studienrätin in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Sie ist damit als Beamtin des höheren Dienstes in Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert. Diese Besoldungsgruppe für Beamte entspricht der Vergütungsgruppe BAT IIa für Angestellte. Dieser Umstand spricht zusätzlich für die Richtigkeit des hier gefundenen Ergebnisses. Denn dem bayerischen Dienstherrn hat offensichtlich die Ausbildung der Klägerin in Kaiserslautern und St. A. für eine Übernahme in den höheren Dienst ausgereicht, nachdem die Klägerin erfolgreich ihr Studienreferendariat absolviert hatte.

46

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass die Klägerin ihr Studium ohne eine unfallbedingte Verzögerung abgeschlossen habe und ihr daher lediglich der so genannte Mindest-JAV gemäß § 85 SGB VII zustehe, sie mithin keinen Neufestsetzungsanspruch gemäß § 90 Abs. 1 SGB VII habe. Die Argumentation der Beklagten ist schon deshalb in sich nicht schlüssig, da sie selbst in ihren angefochtenen Bescheiden gar nicht § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII angewandt hat, sondern eine Neuberechnung des JAV gemäß § 90 Abs. 2 SGB VII vorgenommen hat. Nur zu § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII hat das BSG jüngst entschieden, dass die Zuerkennung höherer Verletztenrente unter Ansatz eines höheren JAV nach § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII nicht in Betracht kommt, wenn die Ausbildung planmäßig und ohne Verzögerung beendet worden ist (Urteil vom 18.09.2012 - B 2 U 11/11 R - juris). Der Anspruch der Klägerin auf höhere Verletztenrente ist jedoch hinsichtlich des höheren JAV an § 90 Abs. 2 SGB VII, nicht an § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII zu messen, wie dies die Beklagte im Bescheid vom 10.02.2009 auch zutreffend vorgenommen hatte.

47

§ 90 Abs. 2 SGB VII baut auch nicht auf der Vorschrift des § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII in der Art und Weise auf, dass zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen des § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII erfüllt sein müssen, um den Anwendungsbereich von § 90 Abs. 2 SGB VII zu eröffnen. Die Neufestsetzungen des JAV nach den Absätzen 1 und 2 schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich. Anzuwenden ist die Vorschrift, die nach Durchführung einer Vergleichsberechnung zu einem höheren JAV führt. Im Gegensatz zu § 90 Abs. 1 SGB VII können nach Absatz 2 dieser Bestimmung je nach Abstufungen von Lebensalter und Berufsjahren bis zum Erreichen des Höchstalters mehrere Neufestsetzungen erforderlich werden (vgl. Rütenik, in: jurisPK-SGB VII, 1. Auflage 2009, § 90 RdNr. 57). Entscheidend ist für die Neufestsetzung nach § 90 Abs. 2 SGB VII, dass der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Dann besteht die Möglichkeit, den JAV mit Erreichen eines bestimmten Berufsjahres oder der Vollendung eines bestimmten Lebensalters anzupassen, wenn hierfür im Tarifvertrag Erhöhungen des Arbeitsentgelts in Stufen vorgesehen sind. Besteht keine tarifvertragliche Regelung, ist das ortsübliche Entgelt maßgebend. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass für Berufsanfänger das typischerweise niedrigere Anfangsentgelt auf Dauer für die Berechnung von Geldleistungen herangezogen wird (vgl. Rütenik, in: jurisPK-SGB VII, 1. Auflage 2009, § 90 RdNr. 52). Daher beinhaltet § 90 Abs. 2 SGB VII eine gegenüber § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII unabhängige und eigenständige Regelung. Anders als im Fall des § 90 Abs. 3 SGB VII hat der Gesetzgeber in § 90 Abs. 2 SGB VII durch die Gesetzesformulierung auch nicht zu erkennen gegeben, dass § 90 Abs. 2 auf § 90 Abs. 1 SGB VII aufbaut.

48

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

49

Die Revision wird zugelassen.